

# **Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 4 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBI. Schl.-H., S. 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBI. Schl.-H., S. 934) wird die Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein vom 16. Dezember 2008 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 2009, S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2022 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 2022, S. 1360), mit Genehmigung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein wie folgt geändert:

## **P R Ä A M B E L**

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

### **1. Abschnitt Name, Sitz, Mitglieder, Aufgabe**

#### **§ 1 (zu §§ 1, 3, 6 WVG, § 4 LWVG) Name, Sitz, Verbandsgebiet**

(1) Der Verband führt den Namen „Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein“ und hat seinen Sitz in Westerrönfeld. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und Rechtsnachfolger des „Landesverband der Landeskulturverbände Schleswig-Holstein“.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst die Flächen seiner Mitgliedsverbände innerhalb des Landes Schleswig-Holstein.

#### **§ 2 (zu §§ 4, 6, 22, 51 WVG, § 4 LWVG) Mitglieder**

(1) Mitglieder des Landesverbandes sind alle Wasser- und Bodenverbände. Der Landesverband kann weitere Mitglieder haben.

(2) Das Mitgliederverzeichnis wird in der Geschäftsstelle des Landesverbandes verwahrt. Es ist vom Vorstand fortzuschreiben.

**§ 3**  
 (zu §§ 2, 6 WVG, § 4 LWVG)  
**Aufgaben**

Der Landesverband hat die Aufgaben,

1. die Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften zu fördern,
2. den Gewässer-, Boden- und Naturschutz fortzuentwickeln,
3. seine Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bei der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere der Haushaltsführung, der allgemeinen Verwaltungsaufgaben, der technischen Aufgaben und der Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S.1) zu beraten und zu fördern und
4. die Haushalte und die Rechnungslegungen seiner Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 zu prüfen. Für Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und Nichtmitglieder gilt dieses auf deren Antrag oder auf Weisung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

**2. Abschnitt**  
**Verfassung**

**§ 4**  
 (zu §§ 6, 46, 49 Abs. 1 WVG)  
**Organe**

Organe des Landesverbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

**§ 5**  
 (zu §§ 46, 49 WVG, § 4 LWVG)  
**Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

(1) Das Gebiet des Landesverbandes gliedert sich in Regionen, deren Abgrenzungen sich aus Absatz 2 ergeben. Die Zugehörigkeit eines Verbandes, ausgenommen die Verbände nach Sätzen 3 und 4, zu einer Region richtet sich nach dem Sitz der Aufsichtsbehörde. Die Verbände aus der Stadt Kiel sind dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und die Verbände aus der Stadt Flensburg dem Kreis Schleswig-Flensburg zuzurechnen. Die Wasserbeschaffungsverbände gelten als eine eigene Region.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses verteilen sich auf die einzelnen Regionen in dem Verhältnis, das sich zum Zeitpunkt der Wahl aus den ermittelten Beitragseinheiten der Verbände einer Region nach § 20 Abs. 1 ergibt. Für je angefangene 1500 Beitragseinheiten ist ein Ausschussmitglied zu wählen.

Es werden folgende Regionen gebildet:

Kreis Dithmarschen,

Kreis Herzogtum Lauenburg,  
 Kreis Nordfriesland,  
 Kreis Ostholstein,  
 Kreis Pinneberg,  
 Kreis Plön,  
 Kreis Rendsburg-Eckernförde,  
 Kreis Schleswig-Flensburg,  
 Kreis Segeberg,  
 Kreis Steinburg,  
 Kreis Stormarn,  
 Wasserbeschaffungsverbände.

(3) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Mitglieder des Verbandsausschusses, die in den Vorstand gewählt werden, scheiden aus dem Verbandsausschuss aus. Für ausgeschiedene Mitglieder rückt aus der jeweiligen Region der erste Ersatzvertreter nach.

### § 6

(zu § 49 Abs. 2 WVG)

#### Wahl und Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzvertreter des Verbandsausschusses entsprechend § 5 Abs. 2 erfolgt durch die Vorsteher der Mitgliedsverbände einer Region. Wählbar sind alle Vorstandsmitglieder der Mitgliedsverbände.

(2) Das Vorschlagsrecht steht den Vorstehern der Mitgliedsverbände der jeweiligen Region zu. Innerhalb der Region ist § 4 Abs. 2 LWVG zu beachten. Es sind Ersatzvertreter zu wählen, die bei Ausscheiden des Gewählten aus den Gremien des Mitgliedes für die verbleibende Amtszeit entsprechend ihrer in einer Liste erfassten Reihenfolge für die jeweilige Region nachrücken. Die Liste der Vertreter und der Ersatzvertreter wird in der Geschäftsstelle des Landesverbandes geführt.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorsteher der Mitgliedsverbände mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl ein. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(4) Der Verbandsvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied des Landesverbandes leitet die Wahl zum Verbandsausschuss.

(5) Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme.

(6) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(7) Über die jeweilige Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter und, sofern ein Protokollführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Jeweils eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

(8) Die Mitglieder des Ausschusses werden für fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 30.Juni, erstmals im Jahr 2005. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Verbandsausschuss seine Geschäfte weiter, bis sich der neue Verbandsausschuss konstituiert hat.

§ 7  
(zu §§ 25, 44, 47, 49 WVG)  
Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes, der Beiträge, des Stellenplanes sowie von Nachtragshaushaltssatzungen, -plänen und Nachträgen zum Stellenplan,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Wahl von zwei Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung aus seiner Mitte,
11. Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen nach § 19,
12. Beschlussfassung über die Begründung und Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 2,
13. Erlass von Durchführungsvorschriften nach § 4 Abs. 4 LWVG.

**§ 8**  
 (zu §§ 48, 49, 50 WVG)  
 Sitzungen des Verbandsausschusses, Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss mindestens zweimal im Jahr ein; die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, Gäste zu den Sitzungen einzuladen. Sitzungen des Verbandsausschusses sind zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder dies beantragt.
- (2) Es ist mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er, die übrigen Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer sowie der stellvertretende Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten anlässlich der Teilnahme an Sitzungen des Verbandsausschusses neben der Erstattung der Fahrtkosten entsprechend § 15 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO.

**§ 8a**

Die Sitzungen des Verbandsausschusses können als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

**§ 9**  
 (zu § 48 Abs. 2, 3; §§ 49, 50 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)  
 Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen im Falle des § 29 Abs. 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Es wird, sofern niemand widerspricht, offen abgestimmt, sonst mit Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Jeweils eine Abschrift ist den Ausschussmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 10  
 (zu §§ 6, 52 WVG)  
 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher sowie aus drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Für ein Vorstandsmitglied steht das Vorschlagsrecht den Wasserbeschaffungsverbänden zu.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuss zu beschließen ist. Sein Stellvertreter erhält 1/12 der Vorsteherentschädigung. Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher bzw. dem Geschäftsführer abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 EntSchVO ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntSchVO.

§ 11  
 (zu §§ 52, 53 WVG)  
 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte, dem Kreis der Ersatzvertreter sowie dem der amtierenden Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsteher, den stellvertretenden Verbandsvorsteher und drei weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Gewählt wird unter Leitung eines Versammlungsleiters durch Handzeichen, auf Antrag mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 12  
 (zu § 53 WVG)  
 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals im Jahr 2000. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Mitglieder des Vorstandes dessen Geschäfte kommissarisch weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 ein Ersatzmitglied zu wählen.

**§ 13**  
 (zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)  
**Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe,

1. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die entsprechenden Nachträge aufzustellen,
2. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
3. Verträge - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern nach § 7 Nr. 8 und dem Verband - zu beschließen,
4. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
5. eine Dienst- und Geschäftsordnung für die Mitarbeiter des Verbandes sowie eine Prüfordinanz nach Anhörung des Verbandsausschusses zu erlassen,
6. die Jahresrechnung aufzustellen,
7. über Widersprüche zu entscheiden,
8. die Beiträge nach § 19 zu erheben,
9. die Liste mit der Anzahl der Vertreter für den Verbandsausschuss festzustellen und fortzuschreiben,
10. die Versammlungen der Regionen vorzubereiten.

(2) Der Vorstand kann Fachbeiräte berufen, die den Vorstand beraten. Zu Mitgliedern der Fachbeiräte können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder der Mitgliedsverbände sind.

**§ 14**  
 (zu § 56 WVG)  
**Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen. Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Es sind mindestens zwei Sitzungen im Jahr abzuhalten.

## § 14a

Die Sitzungen des Vorstandes können als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

## § 15 (zu § 56 WVG) Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und diese ordnungsgemäß geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Jeweils eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

## § 16 (zu § 51 WVG) Unterrichtung der Mitglieder

- (1) Mindestens alle zwei Jahre werden die Mitglieder des Landesverbandes durch den Verbandsvorsteher sowie den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichtet. Die Unterrichtung kann für alle Mitglieder oder für die Mitglieder einzelner Regionen erfolgen.
- (2) Die Mitglieder einer Region sind unverzüglich einzuberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder der Region schriftlich vom Verbandsvorsteher verlangt.
- (3) Zu den Veranstaltungen ist mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein. Die Mitarbeiter der Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Der Verbandsvorsteher, ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer leitet die Veranstaltung.

**§ 17**

(zu § 55 WVG)

**Gesetzliche Vertretung des Verbandes und  
Aufgaben des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Landesverbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Landesverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher bzw. von seinem Vertreter oder dem Geschäftsführer handschriftlich zu unterzeichnen. Soweit sie selbst betroffen sind, treten an ihre Stelle andere Vorstandsmitglieder. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Sätze 1 und 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in dem Verbandsausschuss und in der Versammlung der Region und bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandsausschusses vor, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken, leitet sowie beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes. Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, Rechtsgeschäfte im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bis zu einem Wert von 20.000,00 Euro ohne Vorstandsbeschluss zu tätigen, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro monatlich.

**3. Abschnitt**  
**Haushalt, Beiträge**

**§ 18**

(zu §§ 65,75 WVG, §§ 6ff. LWVG)

Haushalt, Kassenkredit

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den hierzu ergangenen Vorschriften. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (4) Der Landesverband bedarf ausnahmsweise keiner Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei der Aufnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe von 75.000,00 Euro.

§ 19  
(zu § 28 WVG)  
Beiträge

Die Mitglieder haben dem Landesverband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

§ 20  
(zu §30 WVG)  
Beitragsmaßstab

**(1) Allgemeine Beiträge**

- a) Für Wasser- und Bodenverbände mit einem Beteiligungsgebiet richtet sich der jährliche Beitrag nach der Verbandsfläche und der Länge der zu unterhaltenden Gewässer gemäß § 28 Abs. 1 des Landeswassergesetzes. Gewässer der Unterverbände sind beim Hauptverband mit zu berücksichtigen. Unterverbände und Bearbeitungsgebietsverbände bleiben beitragsfrei.

Es entsprechen:

100 ha Verbandsgebiet	= 1 Beitragseinheit (BE) und
1 km Gewässerlänge	= 1 Beitragseinheit (BE).

Vom Verband unterhaltene Rohrleitungen unabhängig von ihrer Gewässereigenschaft:  
1 km = 1 BE.

- b) Für Beregnungsverbände 100 ha Verbandsgebiet = 1 Beitragseinheit (BE)
- c) Für Windschutzverbände 100 ha Verbandsgebiet = 1 Beitragseinheit (BE)
- d) Für Abwasserverbände bemisst sich der Beitrag nach dem Anfall der Abwassermenge. Es entsprechen 5.000 m<sup>3</sup> Abwasser = 1 Beitragseinheit. Für Hauskläranlagen entsprechen 150 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm = 1 Beitragseinheit.
- e) Für Wasserbeschaffungsverbände bemisst sich der Beitrag nach der verkauften Wassermenge. Es entsprechen 5.000 m<sup>3</sup> verkauften Wassers = 1 Beitragseinheit (BE).
- f) Für alle Mitgliedsverbände bemisst sich der Vorteil aus der Prüfung mit 0,1 Stunden = 1 Beitragseinheit (BE).

Der Mindestbeitrag beträgt 1 Beitragseinheit.

**(2) Bemessungszeitraum**

Als Maßstab für die Hebung der Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe a bis e gelten die Daten des vorvergangenen Jahres.

Als Maßstab für die Bemessung des Vorteils nach Absatz 1 Buchstabe f gilt das Jahr mit dem geringsten Prüfaufwand im Zeitraum 2006 bis 2010.

**(3) Sonstige Beiträge**

Für sonstige Maßnahmen und die Inanspruchnahme weitergehender Vorteile, die nur einem Teil der Verbandsmitglieder zugutekommen, berechnen sich die Beiträge nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes. Gleiches gilt für die Beitragsbemessung der Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 2.

**(4) Ist der Beitragsmaßstab der Absätze 1 und 2 nach der Errichtung des Verbandes gemäß §§ 7 ff WVG zum Zeitpunkt der Beitragshebung noch nicht zu ermitteln, richtet sich der Beitrag nach den im laufenden Jahr vorliegenden Daten.**

**§ 21**  
**(zu §§ 31 und 32 WVG)**  
**Hebung der Beiträge**

Der Landesverband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 22**  
**(zu § 3 LDSG)**  
**Datenschutz**

**(1) Zur Aufgabenerfüllung gemäß § 3 dieser Satzung, zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung der Adressdaten gemäß Artikel 6 Abs. 1 c Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBI Schl.-H. S. 162) bei den Mitgliedern zulässig.**

**(2) Der Verband ist berechtigt, durch seine Geschäftsführung für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.**

**§ 23**  
**(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)**  
**Folgen des Rückstandes, Verjährung**

**(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat während des Zeitraums der Säumnis einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.**

**(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.**

**§ 24**  
 (zu §§ 262 ff. LVwG)  
**Zwangsvollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderung des Verbandes durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

**§ 25**  
 (zu § 28 Abs. 6 WVG)  
**Niederschlagung, Erlass**

Über Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Verbandes entscheidet der Verbandsausschuss.

**§ 26**  
**Prüfung des Haushaltes**

(1) Der Vorstand stellt die Jahresrechnung bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres auf, legt sie den Rechnungsprüfern vor und gibt sie dann unverzüglich zum Prüfen an die Prüfstelle. Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag:

1. zu prüfen,
    - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
    - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
  2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an die Organe des Verbandes zu geben.
- (2) Der Vorstand legt den Prüfbericht der Aufsichtsbehörde vor.

**4. Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 27**  
 (zu § 57 WVG)  
**Beschäftigte**

(1) Der Landesverband kann zur Erledigung seiner Aufgaben nach Bedarf Beschäftigte einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis soll sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst richten. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an den TV-L und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ausgestaltet werden.

(2) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung einen Geschäftsführer sowie einen stellvertretenden Geschäftsführer zu bestellen.

Diese und die anderen Beschäftigten des Verbandes haben folgende Aufgaben:

- a) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes. Er vertritt den Vorstand in allen Geschäften der laufenden Verwaltung, in Fällen besonderer Bevollmächtigung sowie bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane nicht abgewartet werden können. Er ist berechtigt, Rechtsgeschäfte im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro ohne Vorstandsbeschluss zu tätigen, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Wert von 1.500,00 Euro monatlich.
- b) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für seine Obliegenheiten verantwortlich. Er untersteht der Dienstaufsicht des Vorstandes. Er hat dem Vorstand in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten.
- c) Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer haben an den Ausschuss- und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- d) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter unterzeichnen im Auftrag des Vorstandes.

(3) Für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben sind vom Vorstand entsprechende Fachkräfte einzustellen.

(4) Die übrigen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers, des stellvertretenden Geschäftsführers und der Beschäftigten werden im Rahmen bestehender Gesetze, Tarife und Arbeitsverträge in einer Dienst- und Geschäftsordnung vom Vorstand geregelt.

§ 28  
(zu § 22 AGWVG)  
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Landesverbandes sind unter Angabe der Bezeichnung „Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein“ vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekanntgemacht wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein/Amtlicher Anzeiger.

§ 29  
(zu § 58 WVG)  
Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des

Verbandes einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs.1 LWVG bekannt gemacht.

**§ 30**  
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)  
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr.2 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrage von 10.000,00 Euro.

**§ 31**  
(zu § 58 Abs. 2 WVG)  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss am 10. Juni 2025

**Landesverband der Wasser- und  
Bodenverbände**  
gez. Hans-Heinrich Gloy  
Verbandsvorsteher

Ausgefertigt am 8. Juli 2025

**Landesverband der Wasser- und  
Bodenverbände**  
gez. Hans-Heinrich Gloy  
Verbandsvorsteher

Amtsbl. Schl.-H. 2025/318